



Statuten des Bündner Golfverbandes (BGV)

I NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Bündner Golfverband“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins BGV befindet sich am jeweiligen Domizil des Golfclubs des amtierenden Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Der Zweck des BGV ist die Förderung des Golfsports in Graubünden. Dazu gehören namentlich:

- a) Wahrung und Vertretung der Interessen der Mitglieder, insbesondere der angeschlossenen Golfclubs
- b) Förderung des Golfsports, auch in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Sportamt
- c) Vergabe und Überwachung der Bündner Golfmeisterschaften und anderen Golfveranstaltungen mit kantonalem Charakter, wie z.B. Staff-Meisterschaft etc.
- d) Pflege der Kommunikation verbandsintern und nach aussen
- e) Einzug und Verteilung der jährlichen Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
- f) Gemeinsamer Marketingauftritt mit organisierter Vermarktung des Bündner Golfsports
- g) Förderung des Golfspiels auf den Plätzen der verschiedenen Clubs und der Entwicklung dieses Sports im Kanton GR. Bekanntmachung der Besonderheiten und Vorzüge der einzelnen Golfplätze ausserhalb der Kantons Grenzen.

kg f

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Verbands sind

- a. Golfclubs mit Sitz in Graubünden
- b. Angeschlossene Vereinigungen
- c. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Art. 5 Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand bis spätestens Ende Oktober des laufenden Jahres einzureichen.

Die Aufnahmegesuche werden durch den Vorstand geprüft und eine Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Der Beschluss ist endgültig und die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Mitglieder, welche den Statuten oder den Verbandsinteressen des BGV in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Ein Austritt aus dem BGV kann nur auf Ende des laufenden Jahres erfolgen. Das Mitglied muss den Austritt aus dem BGV schriftlich an den Vorstand bis spätestens Ende Oktober des laufenden Jahres einreichen.

III ORGANISATION

Art. 6 Organe

Der BGV besteht aus folgenden Organen:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

A Delegiertenversammlung

Art. 7 Stimmrecht

Jeder Golfclub lässt sich an der Versammlung durch einen oder zwei ordentliche und ständige Mitglieder vertreten. Eine Stellvertretung durch Dritte ist ausgeschlossen. Das Stimmrecht wird geregelt nach der Anzahl Mitglieder, für die der Club Lizenzgebühren an die ASG bezahlt:

Grundquote pro Club	3 Stimmen
pro 100 Mitglieder	1 Stimme

ASG

Kein Club kann mehr als 10 Stimmen haben. Die angeschlossenen Vereinigungen haben das Recht, einen Delegierten zu bestimmen, der über eine Stimme verfügt.

Ausserdem sind die Vorstandsmitglieder des BGV, die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder stimmberechtigt; sie haben je eine Stimme.

Sämtliche Stimmen eines Clubs müssen bei Abstimmungen einheitlich durch einen Delegierten abgegeben werden.

Clubs, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BGV bis zur Delegiertenversammlung nicht nachgekommen sind, haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.

Art. 8 Zeitpunkt

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich am Samstagabend anlässlich der Bündner Golfmeisterschaften am jeweiligen Austragungsort statt.

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit durch den Präsidenten/Vorstand oder auf Begehren von mindestens 2 Golfclubs einberufen werden.

Art. 9 Zuständigkeit

Der Delegiertenversammlung obliegen:

- a. Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung
- b. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d. Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- e. Festsetzung des Eintritts- und Jahresbeitrages sowie Genehmigung des Budgets
- f. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands, sowie der Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
- g. Wahl der Revisionsstelle
- h. Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
- i. Statutenrevisionen
- j. Beschlussfassung über Anträge, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden
- k. Erlass vom Reglement Bündner Golfmeisterschaften
- l. Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes
- m. Beschlussfassung über Geschäfte und Entscheidungen, welche zusätzlich finanzielle Belastungen sowie andere Verpflichtungen für die Mitglieder zur Folge haben
- n. Beschluss über den Verteilerschlüssel der Sportförderung

1.9 f

Art. 10 Einladungen

Das Datum der ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung wird den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste einen Monat vor der Versammlung schriftlich oder in digitaler Form (E-Mail) bekanntgegeben.

Die Mitglieder sind berechtigt, bis spätestens am 30. Juni Anträge zu stellen.

Über eine Frage, die nicht auf der Traktandenliste steht, kann nur beschlossen werden, wenn alle Stimmberechtigten anwesenden sind.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Für Wahlen und Abstimmungen gilt folgendes Verfahren:

- a. Die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen ist erforderlich
 - für Statutenänderungen
 - Für Geschäfte und Entscheidungen, welche zusätzliche finanzielle Belastungen sowie andere Verpflichtungen für die Mitglieder zur Folge haben.
 - für die Auflösung des Verbandes
- b. Damit eine Anpassung des Verteilschlüssels Sportförderung möglich ist, wird Einstimmigkeit von allen Golfclubs benötigt.
- c. Bei den Wahlen und anderen Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmen

Der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid. Auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten werden Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt.

B Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Vorstandsmitgliedern, welche Aktivmitglieder in einem Bündner Golfclub sein müssen.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich für 3 Jahre und alternierend zwischen den Golfclubs gewählt. Das Prinzip der Abwechslung soll Gewähr bieten, dass alle Clubs im Laufe der Zeit die Möglichkeit haben, die Vorstandsfunktion auszuüben und sich für den Verband einzusetzen. Wiederwahl ist möglich.



Art. 13 Zuständigkeit

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des BGV und vertritt diesen nach aussen. Er kann Kommissionen oder einzelne Verbandsmitglieder unter seiner Aufsicht mit besonderen Aufgaben betrauen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. In der Regel zeichnet der Präsident zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes.

Im Übrigen entscheidet er in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen worden sind.

Art. 14 Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

C Revisionsstelle

Art. 15 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle wählt die Delegiertenversammlung jeweils für drei Jahre einen Golfclub, der Mitglied des Verbandes ist. Dieser Club hat alljährlich durch ein oder zwei Mitglieder die nicht Vorstandsmitglieder des BGV sein dürfen, die Rechnungsablage zu prüfen und einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der Delegiertenversammlung zu erstatten.

IV Verschiedene Bestimmungen

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BGV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Finanzen

Die Einnahmen des BGV setzen sich zusammen aus:

- a. Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b. Eintrittsbeiträgen
- c. Zinsen des Verbandsvermögens
- d. weiteren Beiträgen, die durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden oder dem BGV anderweitig zukommen.

Die Delegiertenversammlung setzt die Eintritts- und Jahresbeiträge fest. Die Mitglieder haben ihre Beiträge bis Ende Dezember des laufenden Geschäftsjahres an die Verbandskasse abzuliefern.

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt jeweils am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 19 Auflösung

Bei Auflösung des BGV ist das Vermögen zugunsten des Golfsports in Graubünden, und wenn dies nicht möglich ist, für andere sportliche Zwecke zu verwenden.

Art. 20 Ethik

Der Bündner Golfverband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Der Bündner Golfverband und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente.

Der Bündner Golfverband verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich.

Art. 21 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 1. Dezember 2016 in Chur genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Diese Statuten sind mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 29. August 2026 in Kraft getreten und ersetzen die bisherigen Statuten vom 01. Dezember 2016.

Artikel 20 und 21 wurden ergänzt, revidiert und von der Versammlung vom 29. August 2026 genehmigt.

Alvaneu Bad, den 29. August 2026

Für den Vorstand:

Pius A. Achermann



Präsident

Nick Senn



Stv Präsident